

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

Kommentar

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. (Harv.), und Prof. Dr. Bodo Pieroth

15. Auflage 2018. Buch. XXVI, 1433 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72369 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Anteils für das Allgemeininteresse besteht ein weiter Einschätzungsspielraum (BVerwGE 69, 242/247; 81, 371/376).

Des Weiteren ist eine Vorauserhebung von Kosten für 30 Jahre unzulässig (BVerwGE 115, 125/138). Eine *einkommensabhängige* Gestaltung der Gebührenhöhe ist jedenfalls zulässig, solange der Höchstbetrag unter den Kosten bleibt (BVerfGE 97, 332/346; BVerwGE 107, 188/193f), etwa bei Kindergartengebühren (BVerwG, NJW 00, 1130). Ein Abschlag bei den Gebühren zugunsten von Gemeindeangehörigen ist zulässig, sofern die Einrichtung aus Gemeindemitteln bezuschusst wird (BVerwGE 104, 60/66f). Das *Kostendeckungsprinzip* ergibt sich nicht aus Art.3, sondern aus dem einfachen Recht (BVerfGE 50, 217/226; 97, 332/345; BVerwG, NVwZ 86, 483; 87, 503); geboten ist aber eine gewisse Kostenorientierung (vgl. BVerfGE 85, 337/346). Zur absoluten Höhe von Gebühren bzw. zum Äquivalenzprinzip Rn.27a zu Art.2.

cc) Für Beiträge (zum Begriff Rn.20 zu Art.105) ergeben sich aus Art.3 68 Abs.1 ganz ähnliche Anforderungen wie für Gebühren. Sie sind im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander grundsätzlich vorteilsgerecht zu bemessen (BVerfGE 137, 1 Rn.51; BVerwGE 92, 24/26; 108, 169/181); zu Einzelheiten und zur Notwendigkeit, den Anteil des Allgemeininteresses abzusetzen, oben Rn.66. Dabei sind indirekte bzw. potentielle Vorteile ausreichend (BVerfGE 137, 1 Rn.43; BVerwGE 64, 248/259ff). Die Zurechenbarkeit ergibt sich insb. aus einer rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft (BVerfGE 137, 1 Rn.52). Wie bei den Gebühren ist verfassungsrechtlich nur eine Kosten- bzw. Aufwandsorientierung geboten. Der Verzicht auf Beiträge und die bloße Erhebung von Entwässerungsgebühren ist nicht unbegrenzt möglich (BVerwG, NVwZ 82, 623). Zum Äquivalenzprinzip Rn.27a zu Art.2.

dd) Spezielle Probleme ergeben sich bei nichtsteuerlichen Abgaben, denen anders als bei Gebühren und Beiträgen, keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, den **Sonderabgaben** (zum Begriff Rn.9 zu Art.105). Sie bedürfen zur Sicherung der Belastungsgleichheit und der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben einer besonderen Rechtfertigung (BVerfGE 75, 108/158; 135, 155 Rn.121; BVerwGE 139, 42 Rn.67); näher Rn.10–14 zu Art.105. Erhebungsregeln dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass der Abgabenanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann (BVerwGE 139, 42 Rn.106; vgl. oben Rn.52). Die Abwasserabgabe ist zulässig (BVerwGE 79, 54/60). Höhere Benutzungsgebühren müssen bei der Abwasserabgabe berücksichtigt werden (BVerwGE 78, 275/279f).

2. Sozialrecht

a) Sozialversicherung (Allgemeines). Im Sozialversicherungsrecht hat 70 der Gesetzgeber (auch im Hinblick auf Art.3 Abs.1) einen weiten **Spielraum** (BVerfGE 113, 167/215; BSG, 12 KR 102/16 v. 25.4.17 Rn.11), etwa bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme (BSGE 58, 10/13; 62, 136/140). Möglich sind unterschiedliche Konzepte für verschiedene Bereiche (BVerfGE 97, 271/297). Typisierungen sind aber nicht unbegrenzt möglich (BVerfGE 63, 119/128; Kloepfer II § 59 Rn.108). Deutlichere Be-

Art.3

Gleichheit

schränkungen des Spielraums ergeben sich, wenn Regelungen Auswirkungen auf Freiheitsrechte aufweisen (BVerfGE 89, 365/376; oben Rn.27). Werden staatliche Sozialleistungen aus bestimmten Gründen gewährt, so hängt die Zulässigkeit von Ausnahmen wesentlich von der Zweckbestimmung der Leistung ab (BVerfGE 110, 412/438).

- 71 Wegen des die Sozialversicherung beherrschenden **Versicherungsprinzips** muss grundsätzlich eine Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen bestehen (BVerfGE 79, 87/101; 90, 226/240). Allerdings erlaubt das Solidaritätsprinzip Abweichungen (BVerfGE 79, 223/236f). Eine Schlechterbehandlung von freiwillig Versicherten kann wegen der weniger sicheren Gelegenheiten und der möglichen Missbrauchsgefahr zulässig sein (BVerfGE 47, 168/177ff; 71, 1/15f). Unzulässig ist die Beitragspflichtigkeit bestimmter Einkünfte ohne deren Berücksichtigung auf der Leistungsseite (BVerfGE 92, 53/71; 102, 127/142ff). Die Heranziehung zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter, wie bei der Künstlersozialabgabe, bedarf einer besonderen Rechtfertigung, etwa einer Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung (BVerfGE 75, 108/158). Die Begünstigung von Gewerkschaften bei Selbstverwaltungswahlen der Sozialversicherung ist an Art.3 Abs.1 zu messen (BVerfGE 30, 227/246).
- 72 b) **Teilbereiche der Sozialversicherung.** In der **Rentenversicherung** betrafen gegen Abs.1 verstörende Regelungen folgende Aspekte und Situationen: die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (BVerfGE 87, 1/38f; 94, 241/262ff), die Rentenversicherung von Ehegatten-Arbeitnehmern (BVerfGE 18, 257/269), die undifferenzierte bzw. sachlich unzureichend fundierte Kappung von Renten, die auf DDR-Arbeitseinkommen zurückgehen (BVerfGE 100, 59/90ff, 98ff; 100, 138/175ff; 111, 115/139ff; vgl. aber auch BVerfGE 112, 368/401), die Anrechnung von Pflichtbeiträgen (BVerfGE 63, 119/126ff), die Behandlung von Angehörigen in der Knappenschaftsversicherung (BVerfGE 39, 316/326), das Überwechseln von der berufständischen Versorgung in die Angestelltenversicherung (BVerfGE 38, 41/45ff), die Benachteiligung nach Rückkehr in den Beruf (BVerwGE 111, 93/100; vgl. unten Rn.82) und die Berechnung von Startgutschriften (BGHZ 174, 127 Rn.128ff; BGH, NVwZ-RR 11, 69 Rn.28). Gravierende Kürzungen von Rentenanwartschaften bei gleichzeitiger Erhöhung der laufenden Renten sind problematisch (Jarass, NZS 97, 549ff). Unzulässig ist die Verweigerung der Rentenzahlung an Ausländer im Ausland, unter Ausschluss einer Beitragserstattung (BVerfGE 51, 1/26ff), nicht jedoch die Kürzung von Leistungen an derartige Personen (BSGE 53, 49/51; 54, 97/99f; Heun DR 44). Teilzeitarbeit darf nur quantitativ, nicht qualitativ anders als Vollzeitarbeit behandelt werden (BVerfGE 97, 35/44). Eine unterschiedliche Behandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften bei der Rente ist nur bei einem ausreichenden Sachgrund möglich (unten Rn.95).
- 73 In der **Kranken-** und der **Pflegeversicherung** ergaben sich bei folgenden Aspekten Verstöße zu *Lasten der Versicherten*: die Verweigerung eines höheren Krankenversicherungsschutzes für den Ehegatten wegen eigener Versicherung (BVerfGE 40, 65/81f), die Schlechterbehandlung von teilweise freiwillig Versicherten in der Krankenversicherung (BVerfGE 102, 68/89ff),

die Abgrenzung der Empfänger von Mutterschaftsgeld (BVerfGE 38, 213/219), die Verweigerung eines Beitrittsrechts zur Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 225/238 ff) und die Nichtberücksichtigung der Kinderbetreuung bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 242/263 ff), nicht aber im Bereich der privaten Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 271/291 f). Kein Problem besteht, wenn verschiedene Krankenkassen unterschiedliche Beitragssätze festlegen (vgl. oben Rn.13). Im *Verhältnis zu den Ärzten* ergaben sich Verstöße bei der Schlechterstellung von Gemeinschaftspraxen gegenüber Einzelärzten (BSGE 61, 92/95) und der Abrechnung von Leistungen (BSGE 115, 131 Rn.35 ff). Der Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses bei der Festlegung von Regelleistungen ist beschränkt (BSGE 105, 236 Rn.27). Aus Art.12 Abs.1 iVm Art.3 Abs.1 folgt das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit (Rn.59 zu Art.12).

Im Bereich der **Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung** ergaben 74 sich Verstöße bei Witwen von Berufsunfähigen hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsrente (BVerfGE 32, 365/371 f), beim Schutz der Leibesfrucht in Bezug auf Berufskrankheiten (BVerfGE 45, 376/385; einschr. E 75, 348/358) und bei der Ungleichbehandlung von Dienstbeschädigungsteilrenten und Unfallrenten in Ostdeutschland (BVerfGE 104, 126/145 ff). Das Ruhen von Leistungen der Unfallversicherung kann angeordnet werden, soweit anderweitige Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden (BVerfGE 79, 87/98).

Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** wurden Verstöße festgestellt: 75 bei der Abgrenzung der Bezieher von Arbeitslosengeld (BVerfGE 42, 176/182; 74, 9/24 f), hinsichtlich des Ausschlusses der bei ihren Eltern beschäftigten Arbeitnehmer (BVerfGE 18, 366/372 f) und von Landwirkskindern (BVerfGE 20, 374/377 f) sowie bei der Benachteiligung der Doppelverdienner-Ehe in der Arbeitslosenhilfe (BVerfGE 87, 234/258). Unzulässig hoch war die Pauschale für Versicherungsbeiträge im Bereich der Arbeitslosenhilfe (BSGE 94, 109 Rn.21 f).

c) Wiedergutmachung und sonstiges Sozialrecht. Im Bereich der 76 **Wiedergutmachung** von Schäden der Verfolgung und des Krieges hat der Gesetzgeber einen sehr weiten Spielraum (BVerfGE 53, 164/177; 71, 66/76 f; 106, 201/206; BGHZ 139, 152/163 f; Starck MKS 174). Der Gleichheitssatz ist „nur in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten“, insb. im Anwendungsbereich des Art.135a Abs.2 (BVerfGE 102, 254/299). Gleichermaßen gilt für die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht (BVerfGE 117, 302/311). Wird eine Wiedergutmachung wie bei der Kriegsopferentschädigung wesentlich durch ideelle Aspekte mitgeprägt, ist auf Dauer eine Ungleichbehandlung zwischen West- und Ostdeutschland unzulässig (BVerfGE 102, 41/61; BSGE 91, 114/118 ff). Ein Verstoß ergab sich des Weiteren bei der Hinterbliebenenrente von Kriegerwitwen (BVerfGE 38, 187/198). Dagegen erwiesen sich zahlreiche Regelungen des EntschädigungsG, des AusgleichsleistungsG und des NS-VerfolgtenentschädigungsG als verfassungskonform (BVerfGE 102, 254/299 ff, 319 ff, 342 ff); unzulässig war jedoch der Ausschluss einer Entschädigung bei „kalter Enteignung“ (BVerfGE 104, 74/87 ff). Vgl. auch Rn.158 zu Art.20.

Art.3

Gleichheit

77 Auch im **sonstigen Sozialrecht** kommt dem Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit zu (BSG, B 10 EG 4/16 v. 29.6.17 Rn.27). Verstöße gegen Abs.1 zeigten sich: beim *Kindergeld* für verheiratete Kinder (BVerfGE 29, 71/78f), beim Kindergeld für unverheiratete Eltern (BVerfGE 106, 166/177ff), beim Ausschluss des Kindergelds sowie des Erziehungsgelds bei Ausländern, die lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (unten Rn.98), bei der Grenze der Kindeseinkünfte für die Gewährung von Kindergeld (BVerfGE 112, 164/173), bei der Anrechnung von Schmerzensgeldleistungen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (BVerfGE 116, 229/239f), bei der Abgrenzung der Empfänger von Wohngeld (BVerfGE 27, 220/226f) sowie von Blindenhilfe (BVerfGE 37, 154/164). Bei der *Ausbildungsförderung* ergaben sich Verstöße hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten (BVerfGE 91, 389/402ff; vgl. auch E 70, 230/239ff) sowie der Eltern (BVerfGE 99, 165/181f) hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen (BVerfGE 100, 195/205ff) und bei der Gewährung eines Teilerlasses (BVerfGE 129, 49/70ff). Hinsichtlich der *Hinterbliebenenrente* war die Beschränkung bei Opfern von Gewalttaten auf verheiratete Eltern unzulässig (BVerfGE 112, 50/67ff), weiter der späte Leistungsbeginn bei militärischen Dienstleistungen (BVerfGE 60, 16/43f) und die Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften (unten Rn.95).

bookshop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Arbeitsrecht und öffentliches Dienstrecht

78 a) **Arbeitsrecht.** aa) **Arbeitsrechtliche Vorschriften** sind unmittelbar an Art.3 Abs.1 zu messen (allg. Rn.49 zu Art.1). Unzulässig sind daher kürzere Kündigungsfristen für Arbeiter als für Angestellte (BVerfGE 82, 126/148ff), nicht dagegen für Heimarbeiter (BAGE 52, 238/240). Arbeiterrinnen dürfen im Hinblick auf die Nachtarbeit nicht anders als weibliche Angestellte behandelt werden (BVerfGE 85, 191/210f). Der Ausschluss des Kündigungsschutzes bei Kleinbetrieben ist zulässig (BVerfGE 97, 169/180ff; Heun DR 93). Unzulässig ist der Ausschluss von einer Zusatzversorgung bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen (BAGE 72, 345/348ff), weiter die Ungleichbehandlung von Angestellten im öffentlichen Dienst und Angestellten in der Privatwirtschaft bei Betriebsrenten (BVerfGE 98, 365/388f), die Gleichbehandlung höchst unterschiedlicher Versorgungszusagen bei der Zusatzrente (BVerfGE 98, 365/384f) und das vollständige Anrechnen eigenen Einkommens auf den vom verstorbenen Ehegatten verdienten Versorgungsanspruch (BGHZ 169, 122 Rn.11, 14). Mit Art.3 Abs.1 unvereinbar waren zudem Pauschalierungen bei der Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (BVerfGE 48, 227/235ff) sowie Ungleichbehandlungen der Arbeitnehmer bei der Privatisierung öffentlicher Unternehmen (BVerfGE 126, 29/43ff). Die Ausweitung der Montan-Mitbestimmung auf Konzernobergesellschaften war teilweise unzulässig (BVerfGE 99, 367/392ff). Andererseits kann der Ausschluss der Mitbestimmung in Kleinbetrieben größerer Unternehmen unzulässig sein (BAGE 92, 11/16f).

bb) Im Bereich der **Tarifverträge** besteht zwar keine unmittelbare 79 Grundrechtsbindung (Rn.51 zu Art.1), doch ist die (gewichtige) Schutz- und Ausstrahlungswirkung des Grundrechts (oben Rn.17) zu beachten (BAGE 119, 41/45; 124, 284 Rn.23; 140, 291 Rn.31). Andererseits kommt den Tarifvertragsparteien ein erheblicher Spielraum zu, insb. unter dem Einfluss des Art.9 Abs.3 (BAGE 140, 83 Rn.29; 147, 33 Rn.14f); vgl. auch Rn.39 zu Art.9. Verstöße ergaben sich bei der Ungleichbehandlung von Teilzeitarbeit (BAGE 71, 29/35; 85, 257/262; 86, 291/296f), bei der Benachteiligung von Personen, die aus den neuen Bundesländern kommen, auf Dauer jedoch im Westen tätig sind (BAGE 71, 68/74ff), bei der Anrechnung übertariflicher Zulagen (BAG, DB 85, 1239), bei der Ausklammerung von Studenten aus Schutzregelungen für arbeitnehmerähnliche Personen (BAGE 109, 180/191f) sowie bei der Benachteiligung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (unten Rn.95). Art.3 Abs.1 kann auch zur Ergänzung von Tarifverträgen führen (BAGE 41, 163/169ff).

Bei der (sonstigen) **Anwendung von Arbeitsrecht** kommt Art.3 Abs.1 80 ebenfalls im Wege der Ausstrahlungswirkung zum Tragen (oben Rn.17). Das hat erhebliche Bedeutung (Kloepfer II § 59 Rn.46). Darüber hinaus kommt der einfachgesetzliche arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zum Tragen (BAGE 140, 291 Rn.57; 144, 160 Rn.27; Nußberger SA 191), der seinerseits an Art.3 Abs.1 zu messen ist (BVerfG-K, NJW 98, 591).

b) Öffentliches Dienstrecht. Im öffentlichen Dienstrecht, insb. im Be- 81 soldungsrecht, hat der Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum (BVerfGE 103, 310/319f; 110, 353/364; 130, 52/68; 145, 304 Rn.85). Fiskalische Überlegungen stellen jedoch idR keinen zulässigen Differenzierungsgrund dar (BVerfGE 76, 256/311; 93, 386/402). Zudem muss ein eingeführtes Regelungssystem auf alle betroffenen Personengruppen erstreckt werden (BVerwGE 123, 308/313f). Für den Zugang zum öffentlichen Dienst ist Art.33 Abs.2 lex specialis (Rn.11 zu Art.33). Art.33 Abs.5 steht dagegen neben Art.3 Abs.1 (vgl. BVerfGE 61, 43/62).

Im Einzelnen wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 angenommen bei 82 der besoldungsrechtlichen Einstufung von Richtern (BVerfGE 26, 100/110; 56, 146/168), bei der Nichtberücksichtigung von Richterzulagen bei Besoldungserhöhungen (BVerfGE 56, 353/359ff), bei der Schlechterstellung von Beamten gegenüber Soldaten (BVerfGE 93, 386/397), bei der Anrechnung bestimmter Einkünfte auf die Versorgungsbezüge (BVerfGE 27, 364/371ff), bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts begrenzt dienstfähiger Beamter (BVerwGE 123, 308/314f), bei der Benachteiligung von Beamtinnen, die das Altersversorgungssystem nach Rückkehr in den Beruf wechseln (BVerfGE 98, 1/13; vgl. oben Rn.72), bei der Kürzung des Familienzuschlags wegen unterhälftiger Beschäftigung (BVerwGE 124, 227/236f), bei der Nichtberücksichtigung der Höhe der Versorgungszusagen (BVerfGE 98, 365/386ff), beim Ausschluss der Altersversorgung von Unterhalbzeitbeschäftigen (BVerfGE 97, 35/44ff; BAGE 79, 236/242f), beim Auslandszuschlag von Soldaten (BVerfGE 93, 386/397ff), bei den Voraussetzungen der Versorgungsbezüge (BVerfGE 61, 43/65ff), bei der Berechnung des Ortszuschlags für Alleinerziehende (BAGE 45, 36/45ff), bei der Amtsbezeichnung (BVerf-

Art.3

Gleichheit

GE 38, 1/18), bei den Startgutschriften für rentenferne Versicherte (BGHZ 209, 201 Rn.24ff), und bei der Festsetzung von Beihilfen (BVerwGE 77, 345/349f; 149, 279 Rn.10; BVerwG, NVwZ 09, 1041f), insb. im Hinblick auf die Anrechnung privater Versicherungsleistungen (BVerwGE 77, 331/335f; 77, 345/349f). Zur Besteuerung der Pensionen im Unterschied zu den Renten oben Rn.60. Öffentlich-rechtliche Renten dürfen auf die Pensionen angerechnet werden (BVerfGE 76, 256/329f). Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können unterschiedlich behandelt werden (BVerfGE 52, 303/345; 63, 152/166ff; BVerwG, NJW 86, 1560f). Die Teilzeitbeschäftigung allein ist kein ausreichender Differenzierungsgrund (BVerwGE 91, 159/164f). Zur Hinterbliebenenversorgung oben Rn.77. Zur Benachteiligung von Lebenspartnerschaften unten Rn.95.

4. Berufs- und Wirtschaftsrecht

- 83 Im Bereich der **freien Berufe** wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 beim Gebührenabschlag für Rechtsanwälte in den neuen Ländern festgestellt (BVerfGE 107, 133/145), bei der Ungleichbehandlung von Anwälten und Rechtsbeiständen hinsichtlich der Akteneinsicht (BVerfG-K, NVwZ 98, 837), beim Verbot der Sozietät eines Anwaltsnotars mit einem (Nur-)Steuerberater (BVerfGE 80, 269/280ff) und beim Verbot einer Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern (BVerfGE 98, 49/62). Weiter wurde gegen Art.3 Abs.1 bei Versicherungs- und Rentenberatern verstoßen (BVerfGE 75, 284/300) sowie bei der Auswahl eines Insolvenzverwalters ohne Ermessensausübung (BGH, NJW-RR 12, 1363 Rn.9). Die Zulassung etwa von Insolvenzverwaltern auf der Grundlage einer Liste, die nur bei Ausscheiden einer Person erweitert wird, ist unzulässig (BVerfGE 116, 1/17). Zum Verhältnis von Ärzten und gesetzlicher Krankenversicherung oben Rn.73.
- 84 Im Bereich **sonstiger wirtschaftlicher Betätigungen** wurde ein Verstoß bei der Benachteiligung von Warenhäusern festgestellt (BVerfGE 21, 292/304), weiter bei der Ungleichbehandlung von Banken und Sparkassen (BVerfGE 64, 229/238ff), bei einem Selbsttitulierungsrecht bestimmter öffentlicher Banken (BVerfGE 132, 372 Rn.60), bei einem Kündigungsrecht einer öffentlich-rechtlichen Bank ohne sachlichen Grund (BGHZ 205, 220 Rn.12) und beim Rauchverbot in Gaststätten (BVerfGE 121, 317/370; 130, 131/144). Unzulässig waren die Ungleichbehandlung von Apotheken und sonstigen Einzelhandelsbetrieben bei der Selbstbedienung (BVerfGE 75, 166/179). Bei wirtschaftslenkenden und wirtschaftsordnenden Maßnahmen hat das BVerfG den Spielraum des Gesetzgebers besonders betont (oben Rn.30). Geschützt wird auch die Wettbewerbsgleichheit (BVerfGE 43, 58/70; BFHE 177, 339/343); zur direkten Beeinträchtigung des Wettbewerbs Rn.22 zu Art.12. Unzulässig ist, Privaten jede Werbung für Glücksspiel zu verbieten, nicht aber einer staatlichen Lotteriesellschaft (BVerwG, NVwZ 14, 1583 Rn.25f). Bei der Vergabe von Aufträgen ist Art.3 Abs.1 zu beachten (BVerfGE 116, 135/153f). Zur Subventionierung oben Rn.28. Zur atypischen Belastung von Teilgruppen Rn.52 zu Art.12. Zur Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen, etwa zu einem Volksfest oben Rn.47.

5. Rechtsschutzgleichheit sowie Prozessrecht

a) Prozesskostenhilfe. aa) Aus Art.3 Abs.1 iVm (für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten) dem Grundrecht des Art.19 Abs.4 bzw. (für privatrechtliche Streitigkeiten) mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch (Rn.128 zu Art.20) ergibt sich das Gebot der „weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes“ (BVerfGE 81, 347/356; 117, 163/187; BVerwGE 113, 92/92; BGHZ 98, 295/299; BAG, NJW 10, 2748 Rn.22; Bergner/Pernice, EW, 255 ff); teilweise wurde zudem das Sozialstaatsprinzip herangezogen (BVerfGE 35, 348/355; 78, 104/117). Man spricht von „Rechtsschutzgleichheit“ (BVerfGE 122, 39/49; BVerfG-K, 380/16 v. 4.8.16 Rn.11).

bb) Geboten ist eine **angemessene Prozesskostenhilfe** (BVerfGE 56, 139/144; 117, 163/188; einschr. E 63, 380/394f), auch im Betreuungs-(Vormundschafts-)verfahren (BVerfGE 54, 251/273), nicht aber im Disziplinarverfahren (BVerwGE 113, 92/93). Dabei müssen Kläger und Beklagter gleichbehandelt werden (BVerfG-K, NJW 99, 3186). Art.3 Abs.1 ist verletzt, wenn ohne Prozesskostenhilfe das Existenzminimum des Betroffenen nicht gewährleistet ist (BVerfGE 78, 104/118). Für juristische Personen ist keine Prozesskostenhilfe erforderlich (BVerfGE 35, 348/355f).

Verlangt wird „keine vollständige Gleichstellung“, „sondern nur eine weitgehende Angleichung“ (BVerfGE 122, 39/51). Der Unbemittelte braucht „nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten **vernünftig abwägt** und dabei auch das **Kostenrisiko berücksichtigt**“ (BVerfGE 81, 347/357; 92, 122/124; 122, 39/49; BAGE 139, 138 Rn.17). Eine Kostenübernahme ist daher nur bei „hinreichenden Erfolgsaussichten“ geboten (BVerfG-K, NVwZ 06, 11579; NVwZ 15, 687 Rn.6), also wenn ein Bemittelter im unteren Bereich eine Klage anstrengen würde. Allerdings wird der Prüfungsrahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens beschränkt, mit der Folge, dass Prozesskostenhilfe bereits dann zu gewähren ist, wenn es um schwierige, bislang ungeklärte Rechtsfragen geht (BVerfG-K, NJW 13, 1727 Rn.13; NJW 15, 2173 Rn.14; 846/17 v. 4.10.17 Rn.12). Die Folge ist, dass Unbemittelte vielfach ohne jedes Risiko klagen können, auch wenn Bemittelte wegen dem mit den ungeklärten Rechtsfragen verbundenen Kostenrisikos auf eine Klage verzichten würden. Das verstößt gegen den Gleichheitssatz und beeinträchtigt bei privatrechtlichen Fällen die Grundrechte der Gegenseite. Bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenantrags abzustellen (BVerfG-K, 496/17 v. 4.10.17 Rn.14). Eine Ausschlussfrist wird durch das Stellen des Prozesskostenhilfeantrags gewahrt (BGHZ 170, 108 Rn.7; BSG, 10 ÜG 1/17 R v. 7.9.17 Rn.24).

b) Beratungshilfe. Auch im *außergerichtlichen Bereich* ist für eine ausreichende Gleichheit beim Rechtsschutz zu sorgen (BVerfGE 122, 39/50; BVerfG-K, NJW 15, 2322 Rn.10), etwa durch *Beratungshilfe*. Man spricht insoweit von „Rechtswahrnehmungsgleichheit“ (BVerfG-K, NJW 15, 2322 Rn.10). Insoweit erwies sich die Ungleichheit zwischen Sozialrecht und Steuerrecht als ungerechtfertigt (BVerfGE 122, 39/52). Auch der Ausschluss der Beratungshilfe in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten war unzulässig (BVerf-

85

86

87

88

Art.3

Gleichheit

GE 88, 5/12). Ein Verweis auf Selbsthilfemöglichkeiten muss zumutbar sein (BVerfG-K, NJW 15, 2322 Rn.12).

- 89 **c) Weiteres zu Rechtsschutzkosten.** Die fehlende Erstattung von Kosten einer obsiegenden Partei kann gegen Art.3 Abs.1 verstoßen (BVerfGE 16, 231/236; 27, 391/395; 74, 78/94ff; Starck MKS 226). Die Orientierung der Gerichtskosten in einem Personensorstreich allein am Vermögen ist unzulässig (BVerfGE 115, 381/390ff). Werden Kostenvorschriften willkürlich angewandt, verstößt dies gegen Art.3 Abs.1 (BVerfGE 62, 189/192); dies gilt auch für die Streitwertfestsetzung (BVerfG-K, NJW 09, 1198). Zur Bedeutung des Justizgewährungsanspruchs für die Höhe der Gerichtskosten Rn.136 zu Art.20.
- 90 **d) Strafprozess und Strafvollzug.** Die notwendige Verteidigung im **Strafprozess** (dazu Rn.139 zu Art.20) ist auch erforderlich, wenn sich der Beschuldigte in Strafhaft befindet (BVerfGE 40, 1/4). Grundsätzlich zulässig ist die unterschiedliche Rechtskraft von *Strafbefehl* und Strafurteil (BVerfGE 65, 325/384ff). Eine Amnestie muss den Gleichheitssatz beachten (BVerfGE 10, 340/344f). Zur Waffengleichheit im Strafprozess Rn.137 zu Art.20. Eine unverständliche bzw. willkürliche Anwendung von Strafprozessrecht verstößt gegen Art.3 Abs.1 (BVerfGE 59, 98/101; 62, 338/343). **Strafvollzugsmaßnahmen** können bei erheblichen Verzögerungen gegen Art.3 Abs.1 verstoßen (BVerfGE 69, 161/168ff). Dies gilt auch für Unterschiede zwischen inländischer und ausländischer Strafvollstreckung (BGHSt 33, 329/334). Unverständliche bzw. willkürliche Maßnahmen der Strafvollzugsbehörden können ähnlich wie im Bereich der Rspr. (dazu oben Rn.49f) gegen Art.3 Abs.1 verstoßen (BVerfGE 66, 129/205ff; BVerfG-K, NJW 90, 3191; NJW 90, 3194).
- 91 **e) Zivilprozess und Zwangsvollstreckung.** Zur Anwendung prozessualer und anderer Vorschriften in **zivilgerichtlichen Verfahren** oben Rn.48–51. Zum Gebot der *Waffengleichheit* im Zivilprozess Rn.128 zu Art.20. Eine unverständliche bzw. willkürliche Anwendung von Zivilprozessrecht verstößt gegen Art.3 Abs.1 (BVerfGE 69, 248/254f; 71, 122/131f). Ähnliches gilt für das **Zwangsvollstreckungsrecht**, etwa bei völlig unzureichender Aufklärung (BVerfGE 42, 64/78; BVerfG-K, NJW-RR 12, 302 Rn.22).

6. Weitere Rechtsgebiete und Bereiche

- 92 **a) Prüfungs- und Bildungsrecht.** Im staatlichen Bildungswesen, vor allem im Prüfungsrecht, gilt das Prinzip der **Chancengleichheit** (BVerfGE 52, 380/388; BVerwGE 87, 258/261; BFHE 131, 422/424; Starck MKS 37ff). Es verlangt, dass die Prüflinge ihre Prüfungsleistungen möglichst unter gleichen äußeren Prüfungsbedingungen erbringen können (BVerwGE 85, 323/325; 87, 258/261f; NVwZ-RR 16, 783 Rn.13), ohne dass dabei auf die jeweiligen Gewohnheiten eingegangen werden muss (BVerwGE 55, 355/358; NJW 88, 2813). Bei starker Lärmbelastung ist eine Verlängerung der Prüfungszeit notwendig (BVerwGE 85, 323/325; 94, 64/67ff). Bei der Änderung von Prüfungsvoraussetzungen sind evtl. geeignete Übergangsrege-